

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung Turkmenistans zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG nicht erforderlich ist. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und Turkmenistan werden nur durch die vorläufige Weiteranwendung des mittlerweile veralteten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der UdSSR zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens, BGBl. Nr. 411/1982, geschützt. Der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zu dieser Region erfordert die Vermeidung internationaler Doppelbesteuerungen durch den Abschluss eines zeitgemäßen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gemäß den neuen OECD-Standards. Es soll damit auch der Standort Österreich für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zu dieser Region gestärkt werden.

Vom 6. bis 10. Dezember 2010 fand die erste Runde der Verhandlungen zum Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens in Wien statt. Die Verhandlungen konnten in einer dritten Verhandlungsrunde abgeschlossen werden, die von 9. bis 10. Oktober 2013 in Wien statt. Es wurde dabei der vorliegende Entwurf ausgearbeitet.

Das Abkommen folgt in größtmöglichem Umfang, d.h. soweit dies mit den wesentlichen außensteuerlichen Positionen der beiden Vertragsstaaten vereinbar ist, den Regeln des OECD-Musterabkommens aus dem Jahr 1992 (idF 2008).

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags werden im Wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein.

Besonderer Teil:

Zu Art. 1:

Das Abkommen ist auf natürliche und juristische Personen anzuwenden, die in einem der beiden Vertragsstaaten gemäß Art. 4 ansässig sind.

Zu Art. 2:

In sachlicher Hinsicht gilt das Abkommen für die in beiden Vertragsstaaten in Geltung stehenden oder künftig erhobenen Steuern vom Einkommen und Vermögen.

Zu Art. 3:

Dieser Artikel enthält die in Doppelbesteuerungsabkommen üblichen, OECD-konformen Begriffsbeschreibungen.

Zu Art. 4:

Diese Bestimmungen enthalten in Abs. 1 die OECD-Grundsätze für die Umschreibung des Begriffs Ansässigkeit. Abs. 2 sieht die OECD-konformen Lösungen für Ansässigkeitskonflikte bei natürlichen Personen vor. Abs. 3 regelt die Bestimmung der Ansässigkeit bei juristischen Personen in OECD-konformer Weise nach dem Kriterium der tatsächlichen Geschäftsführung.

Zu Art. 5:

Dieser Artikel beinhaltet die Definition des Begriffs "Betriebsstätte". In OECD-konformer Weise versteht man unter dem Begriff "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit. Als Dauer für die Begründung einer Betriebsstätte bei einer Bauausführung oder Montage wurde ein Zeitraum von 12 Monaten festgelegt.

Zu Art. 6:

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen werden in Übereinstimmung mit den OECD-Grundsätzen in dem Vertragsstaat besteuert, in dem sich das betreffende Vermögen befindet.

Zu Art. 7:

Für die Aufteilung der Besteuerungsrechte an gewerblichen Gewinnen gilt die allgemein anerkannte OECD-Regel, derzufolge Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dort nur insoweit besteuert werden dürfen, als sie einer in diesem Staat gelegenen Betriebsstätte zurechenbar sind. Hierfür sind der Betriebsstätte jene Gewinne zuzurechnen, die sie unabhängig von dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, hätte erzielen können (Fremdverhaltensgrundsatz).

Zu Art. 8:

Diese Bestimmung sieht in Anlehnung an die international übliche Zuteilung der Besteuerungsrechte und an Artikel 4 vor, dass Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr nur in dem Staat, in dem das Unternehmen ansässig ist, besteuert werden dürfen.

Zu Art. 9:

Dieser Artikel befasst sich mit verbundenen Unternehmen (Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Gesellschaften unter gemeinsamer Kontrolle). Er sieht in OECD-konformer Weise vor, dass in diesen Fällen die Steuerbehörden eines Vertragsstaats Gewinnberichtigungen vornehmen dürfen, wenn wegen der besonderen Beziehungen zwischen den Unternehmen nicht die tatsächlichen steuerlichen Gewinne ausgewiesen werden.

Zu Art. 10:

Das Besteuerungsrecht für Dividenden wird in Abs. 1 in Übereinstimmung mit den OECD-Grundsätzen dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem der Dividendenempfänger ansässig ist (Wohnsitz). Bei Schachteldividenden mit einem direkten Beteiligungsausmaß von mindestens 25% am Kapital der Dividenden zahlenden Gesellschaft wurde festgelegt, dass dem Quellenstaat kein Besteuerungsrecht zukommen soll. In allen anderen Fällen beträgt die Höhe des Besteuerungsrechtes des Quellenstaates 15%.

Die in Abs. 3 vorgesehene Definition des Begriffs Dividenden entspricht dem OECD-MA. Der in Abs. 4 enthaltene Betriebsstättenvorbehalt findet sich im OECD-MA. Abs. 5 schließt die so genannte "extraterritoriale Dividendenbesteuerung" aus.

Zu Art. 11:

Das Besteuerungsrecht für Zinseinkünfte wird in Abs. 1 in Übereinstimmung mit den OECD-Grundsätzen dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem der Zinsenempfänger ansässig ist (Wohnsitz). Dem Quellenstaat wird jedoch ein begrenztes Besteuerungsrecht in Höhe von 10% vom Bruttobetrag eingeräumt. Für Zinszahlungen im öffentlichen Bereich wurde jedoch der Ausschluss von einer Quellenbesteuerung vorgesehen.

Zu Art. 12:

Das Besteuerungsrecht für Lizenzeinkünfte wird in Abs. 1 in Übereinstimmung mit den OECD-Grundsätzen dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem der Empfänger der Lizenzzahlungen ansässig ist (Wohnsitz). Dem Quellenstaat wird jedoch ein auf 10% vom Bruttobetrag der Lizenzzahlungen beschränktes Steuerrecht gewährt.

Zu Art. 13:

Dieser Artikel enthält in Übereinstimmung mit dem OECD-MA die üblichen Regelungen für die Besteuerung der Gewinne aus Vermögensveräußerungen. Gewinne aus Anteilsveräußerungen, deren Wert zu mehr als 50% auf unbeweglichem Vermögen beruht, dürfen dabei im Lagestaat besteuert werden.

Zu Art. 14:

Nach Artikel 14 werden private Aktivbezüge, das sind Aktivbezüge, die nicht unter Artikel 15, 17, 18 oder 19 fallen, im Allgemeinen in jenem Staat besteuert, in dem die betreffende Tätigkeit ausgeübt wird. Abs. 2 enthält hierbei die Ausnahmebestimmung für kurzfristige Auslandstätigkeiten (183 Tage-Klausel).

Zu Art. 15:

Das Besteuerungsrecht für Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsbezüge wird entsprechend dem OECD-MA dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem die Gesellschaft, die die Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsbezüge auszahlt, ihren Sitz hat.

Zu Art. 16:

Für die Besteuerung der Künstler und Sportler werden die OECD-Grundsätze übernommen. Danach steht jenem Staat das Besteuerungsrecht zu, in dem der Künstler oder Sportler persönlich auftritt (Abs. 1).

Dieses Quellenbesteuerungsrecht geht auch dadurch nicht verloren, dass die Einkünfte nicht unmittelbar dem Künstler oder Sportler, sondern einem zwischengeschalteten Rechtsträger zufließen (Abs. 2).

Zu Art. 17:

Vorbehaltlich des Artikels 18 Abs. 2 hat der Ansässigkeitsstaat des Empfängers das Besteuerungsrecht an Ruhegehältern. Die Bestimmung ist OECD-konform.

Zu Art. 18:

Aktivbezüge, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, dürfen gemäß den in Art. 18 übernommenen OECD-Grundsätzen im Allgemeinen nur in jenem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die auszahlende öffentliche Kasse befindet. Diese Regelung steht unter Ortskräftevorbehalt (Abs. 1 lit. b) und unter dem Vorbehalt erwerbswirtschaftlicher Betätigungen der öffentlichen Hand (Abs. 3).

Zu Art. 19:

Durch diese Bestimmung werden auf OECD-Basis die den Auslandsstudenten aus dem Ausland zufließenden Zuwendungen steuerfrei gestellt. Dies gilt unter gewissen Voraussetzungen auch für Vergütungen von Studenten oder Lehrlingen für eine Beschäftigung im anderen Vertragsstaat, sofern die Tätigkeit 183 Tage nicht überschreitet.

Zu Art. 20:

Andere Einkünfte, die in den vorangegangenen Artikeln nicht behandelt wurden, dürfen nur in dem Staat besteuert werden in dem der Empfänger ansässig ist. In Abs. 2 erfolgt eine Abgrenzung zu Artikel 7 iSd OECD-MA.

Zu Art. 21:

In diesem Artikel wird in OECD-konformer Weise vorgesehen, dass unbewegliches Vermögen (Abs. 1) und bewegliches Betriebsvermögen (Abs. 2) in dem Vertragsstaat besteuert werden darf, in dem dieses Vermögen liegt bzw. in der sich die Betriebstätte befindet, der das Vermögen zugehört.

Abs. 3 stellt eine korrespondierende Bestimmung zu Art. 8 dar, derzufolge Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr eingesetzt sind, sowie Schiffe, die der Binnenschifffahrt dienen, und zugehörige bewegliche Vermögenswerte nur in dem Staat, in dem das Unternehmen seine tatsächliche Geschäftsleitung hat, besteuert werden dürfen.

Alle übrigen Vermögensteile (Abs. 4) einer Person sind ausschließlich in dem Vertragsstaat zu besteuern, in dem diese Person ansässig ist.

Zu Art. 22:

In diesem Artikel werden die Methoden festgelegt, nach denen die Doppelbesteuerung vermieden wird:

Österreich wendet hierbei auf OECD-Grundlage grundsätzlich die Anrechnungsmethode an. Im Falle einer aktiven Geschäftstätigkeit wird für Einkünfte nach Artikel 7 jedoch die Befreiungsmethode unter Progressionsvorbehalt angewandt. Turkmenistan wendet auf OECD-Grundlage die Anrechnungsmethode an.

Zu Art. 23:

Dieser Artikel enthält die OECD-konformen Regelungen über das Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Abs. 1) oder der Kapitalbeteiligung (Abs. 5). Desgleichen ist eine Diskriminierung von Betriebstätten ausländischer Unternehmen gegenüber inländischen Unternehmen untersagt (Abs. 3).

Zu Art. 24:

Die Vorschriften dieses Artikels enthalten die üblichen Grundsätze über das in Streit- oder Zweifelsfällen durchzuführende Verständigungsverfahren.

Zu Art. 25:

Durch diesen Artikel verpflichten sich die beiden Vertragsstaaten auf Basis des neuen OECD-Standards, alle Auskünfte auszutauschen, die für die richtige Durchführung des Abkommens oder des nationalen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die vom persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens erfassten Steuern erforderlich sind ("großer" Informationsaustausch).

Zu Art. 26:

Dieser Artikel regelt in klarstellender Weise das Verhältnis des Doppelbesteuerungsabkommens zu den völkerrechtlich privilegierten Personen.

Zu Art. 27:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Abkommens. Das Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Monat unmittelbar folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist. Seine Bestimmungen finden in Bezug auf Quellensteuern auf Beträge Anwendung, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt werden, das jenem unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist. In Bezug auf andere Steuern auf Steuern, die für Zeiträume auf das Einkommen und das Vermögen erhoben werden, die am oder nach dem 1. Jänner des Jahres beginnen, das jenem unmittelbar folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

Zu Art. 28:

Diese Bestimmungen betrifft die Kündigung des Doppelbesteuerungsabkommens. Das Abkommen kann nach einem Zeitraum von 5 Jahren seit Anwendbarkeit der Bestimmungen des Abkommens unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. In diesem Fall besteht die Wirkung für das darauffolgende Kalenderjahr.

Protokoll:

1. Zu Art. 25:

Diese Bestimmung regelt Details zur Durchführung des Informationsaustausches, insbesondere wird darin auf die Bedeutung des OECD-Kommentars zum OECD-Musterabkommen verwiesen.

2. Meistbegünstigungsklausel

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass solange Turkmenistan gemäß einem mit einem anderen EU-Staat abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Satz für Lizenzzahlungen anwendet, dieser niedrigere Satz auch für Zwecke dieses Abkommens zur Anwendung kommt. Diese Meistbegünstigungsklausel ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens beschränkt.